



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. März 2017
Folge 5/2017

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2, 3
Einzelbewilligungsverfahren.....	3
Bebauungspläne.....	3 – 6
Kanalbau-Fertigstellungsverordnung (ALG)	6 – 9
Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde.....	10
Steuerterminkalender April 2017.....	10
Impressum.....	10
Richtlinien für die Kleingewerbeförderung.....	11 – 12
Beschlüsse im Internet (Transparenzpaket).....	13 – 23

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/49630/2016/021

Salzburg, 7. März 2017

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) einschließlich der Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 13/G1“ und Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 14/G2“ im Bereich der Christian Doppler Klinik, Gst. 22/1, KG Maxglan; Kundmachung zur allgemeinen Einsicht

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der, gestützt auf Punkt 1.2.16. des Anhanges zur GGO, vom Stadtsenat am 6.3.2017 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 144. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2016, kundgemacht im Amtsblatt Nr 24/2016]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 18 einschließlich des Entwurfes der ersten Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 13/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 13 („Münchner Bundesstraße Süd-West 13/G1/N1“) sowie der Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 14/G2“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 14 „Münchner Bundesstraße Süd-West 14/G3“ im Bereich der Christian Doppler Klinik, Teilflächen des Gst. 22/1, KG Maxglan, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 27.03.2017 bis einschließlich 24.04.2017, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Gemäß § 5 Abs. 1 ROG 2009 wird eine Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht liegt als Bestandteil des Planungsberichtes ebenfalls öffentlich auf.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zu den Entwürfen erhoben werden.

Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/43047/2016/044

Salzburg, 1. März 2017

Betrifft:

145. Flächenwidmungsplan-Änderung sowie Neuaufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe "LEHEN-SÜD 11/G1" bzw. teilweise Änderung des bestehenden Bebauungsplans der Grundstufe "LEHEN-SÜD 7/G1" (entsprechend der Darstellung "LEHEN-SÜD 11/G1") für einen Bereich an der Lehener Straße für den Ausbau des Landesentrums für Hör- und Sehbildung; Endkundmachung der Beschlüsse

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 01.02.2017 gemäß § 67 Abs 8 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die 145. Änderung des Flächenwidmungsplans (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2,

in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 144. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2016, kundgemacht im Amtsblatt Nr 24/2016]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 38 einschließlich der Neuaufstellung des Bebauungsplans der Grundstufe „LEHEN-SÜD 11/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 36 für einen Bereich an der Lehener Straße für den Ausbau des Landesentrums für Hör- und Sehbildung, beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 27.02.2017, Zahl 21003-T101/108/12-2017, die Änderung der Flächenwidmung genehmigt.

Gemäß § 67 Abs 10 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Einzelbewilligungsverfahren gemäß
§ 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/23748/2017/009

Salzburg, 1. März 2017

Betrifft:

**Berr Tobias, Dr. Berr Maximilian und Berr Theodor
Ansuchen um Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009 für die Umwidmung und geringfügige bauliche Adaptierung eines bestehenden landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäudes in ein Wohnobjekt auf Teilen des Gst. 2789 Liegenschaft Am Rainberg 7**

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs. 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 idGF., wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 05/01 Bau-

rechtsamt, Auerspergstraße 7, 2. Stock, Tür 206, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009) kundgemacht.

Antragsteller:

Berr Tobias, Dr. Berr Maximilian und Berr Theodor

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Umwidmung und geringfügige bauliche Adaptierung eines bestehenden landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäudes in ein Wohnobjekt auf Teilen des Gst. 2789 Liegenschaft Am Rainberg 7

Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 Abs. 2 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden. Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich in den Beratungen mit diesen Stellungnahmen auseinander zu setzen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Würfl

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/29251/2017/003

Salzburg, 24. Februar 2017

Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Hagenau 5/G2“ – Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Hagenau 5/G1“;
Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Oberndorfer Straße**

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Hagenau 5/G2“ im Bereich Oberndorfer Straße, Gst. 98/8 und 98/2, 98/6, 3065 (Teilbereiche), KG Bergheim II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat

Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/30037/2017/005

Salzburg, 2. März 2017

Betrifft:

**Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „Taxham-Wals 4/G1/NE1“ – Neuaufstellung;
Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Martin-Luther-Platz 1**

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Taxham-Wals 4/G1“ im Bereich Martin-Luther-Platz 1, Gst. 324/330, KG Siezenheim II, als 2. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Taxham-Wals 4/G1 Martin-Luther-Platz“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.03.2017 bis einschließlich 13.4.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer



STADT : SALZBURG Magistrat

Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7

Mo-Fr 7.30-12, Mo-Do 13-16 Uhr

Tel. 8072-3311

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/66583/2016/0085

Salzburg, 28. Februar 2017

Betrifft:

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Kandlerstraße 1/A1“ – Neuaufstellung;
Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich der Kandlerstraße, KG Maxglan**

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Kandlerstraße 1/A1“ im Bereich der Teilflächen der Grundstücke 685/2, 685/3, 1021/4 u.a., alle KG Maxglan, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.03.2017 bis einschließlich 13.04.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/30423/2017/004

Salzburg, 7. März .2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Kinder- und Jugendpsychiatrie 1/A1“ – Neuaufstellung für den Bereich Christian Doppler Klinik, Gst. 22/1 KG Maxglan; Öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Kinder- und Jugendpsychiatrie 1/A1“ für einen Bereich der Christian Doppler Klinik, Teilfläche des Gst. 22/1 KG Maxglan vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 27.3.2017 bis einschließlich 24.4.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarz-

straße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/62522/2016/012

Salzburg, 7. März 2017

Betrifft:
Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe „Parsch Nord 4/G1/NE1“ – Neuaufstellung;
Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Kühbergstraße 14 – Schloßstraße 40, Gst. 141/1, KG Aigen I

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 06.03.2017, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die Neuaufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Parsch Nord 4/G1/NE1“ im Bereich Kühbergstraße 14 - Schloßstraße 40, Gst. 141/1, KG Aigen I, als 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Parsch Nord 4/G1“, entsprechend der planlichen Darstellung ON 10 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/64319/2016/025

Salzburg, 6. März 2017

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Kompetenzzentrum Salzburg Süd 1/A1“ - Neuaufstellung
Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Friedensstraße

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 06.03.2017, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Kompetenzzentrum Salzburg Süd 1/A1“ im Bereich Friedensstraße, Höhe Schwesternweg, Gst. 39/12 und 35/2, 39/43, 39/52, 844/2, 851/1 (Teilbereiche), alle KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 21 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/69998/2016/012

Salzburg, 7. März 2017

Erweiterter Bebauungsplan der Grundstufe "Glaserstraße 2/G1/NE1" – Neuaufstellung;
Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Resatzstraße 5

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 6.3.2017, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die Neuaufstellung des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Glaserstraße 2/G1/NE1“ im Bereich Resatzstraße 5, Gst. 738/1, KG Aigen I, als 5. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Glaserstraße 2/G1“, entsprechend der planlichen Darstellung ON 10 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/29526/2017/001

Salzburg, 27. Februar 2017

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Bürgerstraße; Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales

Verordnung

I.
Durch Beschluss des Bauausschusses vom 1.3.2016, kundgemacht im Amtsblatt-Nr. 5/2016, Seite 4, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG bestimmt worden, dass im Bereich der Bürgerstraße, vom bestehenden Hauptkanal in der Vogelweiderstraße bis zum bestehenden Hauptkanal in der Wildenhofersstraße, ein Hauptkanal (Mischwasserkanal) ab 13. Juli 2015 zu errichten ist.

II.
Im Hinblick auf die nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorsreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt der 12.5.2016 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Staatsbürgerschaftsnachweis

Schloss Mirabell
Tel. 8072-3563

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/29526/2017/002

Salzburg, 27. Februar 2017

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 277/1 KG Itzling; Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales

Verordnung

I.
Durch Beschluss des Bauausschusses vom 1.3.2016, kundgemacht im Amtsblatt-Nr. 5/2016, Seite 4, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 277/1 KG Itzling, von der Bürgerstraße (Gst. 277/3) ca. 24 m in nördlicher Richtung, ein Hauptkanal (Mischwasserkanal) ab 13. Juli 2015 zu errichten ist.

II.
Im Hinblick auf die nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorsreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt der 12.5.2016 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/29526/2017/003

Salzburg, 27. Februar 2017

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Poschingerstraße; Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales

Verordnung

I.
Durch Beschluss des Bauausschusses vom 1.3.2016, kundgemacht im Amtsblatt-Nr. 5/2016, Seite 4, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG bestimmt worden, dass im Bereich der Poschingerstraße, vom bestehenden Hauptkanal in der Lagerhausstraße ca. 35 m in westlicher Richtung, ein Hauptkanal (Mischwasserkanal) ab 13. Juli 2015 zu errichten ist.

II.
Im Hinblick auf die nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorsreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt der 4.10.2016 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/02/27748/2017/001

Salzburg, 27. Februar 2017

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Hans-Webersdorfer-Straße; Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 26.4.2016, kundgemacht im Amtsblatt-Nr. 9/2016, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG bestimmt worden, dass im Bereich der Hans-Webersdorfer-Straße, vom Kreuzungsbereich (Liegenschaft Hans-Webersdorfer-Straße 3, Gst. 929/96 KG Morzg) in südlicher Richtung bis zur Johann-Elias-Straße, das Gst. 929/32 KG Morzg querend, dann weiter auf Gst. 929/139 und 929/133 KG Morzg bis ca. 20 m südlich der nördlichen Grundgrenze dieses Grundstücks ein Hauptkanal (Mischwasserkanal) ab 23. Juni 2015 zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt der 7.9.2015 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/02/27748/2017/002

Salzburg, 27. Februar 2017

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Josef-Witternigg-Straße und der Weißkindstraße; Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 26.4.2016, kundgemacht im Amtsblatt-Nr. 9/2016, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG bestimmt worden, dass im Bereich der Josef-Witternigg-Straße, von der Hans-Webersdorfer-Straße in westlicher Richtung, das Gst. 855/15 KG Morzg querend, weiter in westlicher Richtung über die Zufahrt auf Gst. 929/115 KG Morzg und der Weißkindstraße (Gst. 1065/2 KG Morzg) bis in den Bereich der Liegenschaft Josef-Witternigg-Straße 17 (Gst. 808/6 KG Morzg), ein Hauptkanal (Mischwasserkanal) ab 23. Juni 2015 zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt der 13.11.2015 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/02/27748/2017/003

Salzburg, 27. Februar 2017

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Johann-Elias-Straße; Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 26.4.2016, kundgemacht im Amtsblatt-Nr. 9/2016, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG bestimmt worden, dass im Bereich der Johann-Elias-Straße, vom nordwestlichen Bereich der Liegenschaft Franz-Wallack-Straße 1 (Gst. 929/139 KG Morzg) bis in den nordöstlichen Bereich der Liegenschaft Franz-Wallack-Straße 2 (Gst. 807/4 KG Morzg), ein Hauptkanal (Mischwasserkanal) ab 23. Juni 2015 zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt der 25.8.2015 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/02/27748/2017/004

Salzburg, 27. Februar 2017

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Zufahrt Gst. 929/115 KG Morzg; Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 26.4.2016, kundgemacht im Amtsblatt-Nr. 9/2016, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG bestimmt worden, dass im Bereich der Zufahrt Gst.

929/115 KG Morzg, vom Bereich des Gst. 855/15 KG Morzg nach Norden, ein Hauptkanal (Mischwasserkanal) ab 23. Juni 2015 zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt der 19.10.2015 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/27748/2017/005

Salzburg, 27. Februar 2017

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Zufahrt Gst. 929/114 KG Morzg; Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 26.4.2016, kundgemacht im Amtsblatt-Nr. 9/2016, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG bestimmt worden, dass im Bereich der Zufahrt Gst. 929/114 KG Morzg, vom südlichen Bereich der Zufahrt Gst. 929/115 KG Morzg in südlicher Richtung, das Gst. 855/15 KG Morzg querend und weiter bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Gst. 929/114 KG Morzg, ein Hauptkanal (Mischwasserkanal) ab 23. Juni 2015 zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt der 2.11.2015 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Pass-Service

Schloss Mirabell
Mo bis Do 7.30-16 Uhr,
Fr 7.30-13 Uhr
Tel. 8072-3570

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/27748/2017/006

Salzburg, 27. Februar 2017

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 736/7 KG Morzg; Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 26.4.2016, kundgemacht im Amtsblatt-Nr. 9/2016, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 736/7 KG Morzg, vom bestehenden Hauptkanal auf Gst. 736/7 KG Morzg in westlicher Richtung, ein Hauptkanal (Mischwasserkanal) ab 23. Juni 2015 zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt der 17.9.2015 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/27748/2017/007

Salzburg, 27. Februar 2017

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im südöstlichen Bereich des Gst. 736/4 KG Morzg; Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 26.4.2016, kundgemacht im Amtsblatt-Nr. 9/2016, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 736/4 KG Morzg (südöstlicher Bereich), vom bestehenden linken Verbandssammler in westlicher Richtung, ein Hauptkanal (Mischwasserkanal) ab 23. Juni 2015 zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt der 7.9.2015 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/27748/2017/008

Salzburg, 27. Februar 2017

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Jakob-Auer-Straße; Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 26.4.2016, kundgemacht im Amtsblatt-Nr. 9/2016, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG bestimmt worden, dass im Bereich der Jakob-Auer-Straße, vom Objekt Jakob-Auer-Straße 1A (Gst. 92/11 KG Morzgg) in südlicher Richtung, weiter über den Ginzkeyplatz bis in den nordwestlichen Bereich der Liegenschaft Ginzkeyplatz 10 (Gst. 792/2 KG Morzgg), von da ca. 19 m in östlicher Richtung, ein Hauptkanal (Mischwasserkanal) ab 23. Juni 2015 zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt der 21.3.2016 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/27748/2017/009

Salzburg, 27. Februar 2017

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Robert-Preussler-Straße; Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 26.4.2016, kundgemacht im Amtsblatt-Nr. 9/2016, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG bestimmt worden, dass im Bereich der Robert-Preussler-Straße (Gst. 1066 KG Morzgg), vom Ginzkeyplatz in südlicher Richtung bis in den westlichen Bereich des Objektes Robert-Preussler-Straße 29 (Gst. 756/13 KG Morzgg), ein Hauptkanal (Mischwasserkanal) ab 23. Juni 2015 zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im

Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt der 29.3.2016 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/27748/2017/010

Salzburg, 27. Februar 2017

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 1065/1 KG Morzgg; Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 26.4.2016, kundgemacht im Amtsblatt-Nr. 9/2016, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes – ALG bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 1065/1 KG Morzgg, von der Jakob-Auer-Straße in westlicher Richtung, ein Hauptkanal (Mischwasserkanal) ab 23. Juni 2015 zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die nunmehr abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt der 4.4.2016 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/27639/2017/003

Salzburg, 6. März 2017

Betrifft:

Errichtung von Hauptkanälen in bestimmten Gebieten; Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes hierfür gemäß § 10 Abs. 2 ALG im Bereich der Leopoldskronstraße

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 28.2.2017 beschlossen:

Gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, wird bestimmt, dass im Bereich der Leopoldskronstraße, vom bestehenden Hauptkanal in der Leopoldskronstraße ca. 54 m in östlicher Richtung und weiter auf Gst. 110/1 KG Leopoldskron in südlicher Richtung bis zum bereits bestehenden Hauptkanal in der Firmianstraße, ein Hauptkanal vom 19. September 2016 an zu errichten ist.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Bernhard Koch

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/25580/2010/061

Salzburg, 28. Februar 2017

Betrifft:

Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt nach der Gemeindewahlordnung;

3. Abänderung

Verfügung und Kundmachung

Gemäß § 17 Abs 2 und § 100 iVm § 94 Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 – S.GWO wird die nachfolgende Abänderung der Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt Folge 2/2017 vom 31.1.2017 kundgemacht:

Anstelle des Beisitzers Sascha von Tijn (FPÖ) wird nunmehr Bernhard Höllinger zum Beisitzer der FPÖ in die Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt berufen.

Aufgrund dieser Abänderung setzt sich daher die Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt in der Landeshauptstadt Salzburg nach der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 wie folgt zusammen:

Vorsitzender und Gemeindewahlleiter:

Dr. Michael Haybäck

Gemeindewahlleiter-Stellvertreterin:

1. MMag. Brigitte Köberl
2. Mag. Markus Graf

Beisitzer:

Ersatzbeisitzer:

Sozialdemokratische Partei Österreichs – Liste Dr. Heinz Schaden (SPÖ):

Mag. Wolfgang Gallei	Bruno Kanzler
Mag. Julia Rafetseder	Sabine Gabath
Hannelore Schmidt	Mag. Christine Pertele
Ursula Schupfer	Johanna Schnellinger

Die Stadtpartei – ÖVP (ÖVP):

Dr. Christoph Fuchs	Mag. Delfa Kotic
Marlene Wörndl	Heinrich Luks

Bürgerliste – DIE GRÜNEN (GRÜNE):

Mag. Bernhard Carl	Mag. Fangliang He
--------------------	-------------------

NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS):

Mag. Barbara Erblehner-Swann	Lukas Rößlhuber
------------------------------	-----------------

Freiheitliche Partei Salzburg (FPÖ):

Bernhard Höllinger	Kathrin Wierer
--------------------	----------------

Der Wahlleiter der Hauptwahlbehörde:
Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20748/2017/002

Salzburg, 8. März 2017

Betrifft:

Steuerterminkalender April 2017

Städtische Steuern und Abgaben im April 2017

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für Februar 2017

Kommunalsteuer für März 2017

Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen)
für März 2017

Für den Bürgermeister:
Peter Niederreiter



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 68, Folge 5/2017

15. März 2017

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/21970/2017/002

Salzburg, 7. März 2017

Betrifft:

Richtlinien für die Kleingewerbeförderung

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat am 1.2.2017 die Richtlinien zur Gewährung der Kleingewerbeförderung beschlossen.

RICHTLINIEN

der Landeshauptstadt Salzburg für die Kleingewerbeförderung

1. Förderungsziel:

Die Stadtgemeinde Salzburg unterstützt Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Kleingewerbebetrieben in der Stadtgemeinde Salzburg mit einer Zusatzförderung zum „Wachstumsprogramm für Kleinbetriebe“ des Landes Salzburg. Ziel der Kleingewerbeförderung ist die Modernisierung von Geschäfts- und Betriebsausstattungen von Kleingewerbebetrieben, um dadurch deren Produktivität und Konkurrenzfähigkeit zu erhalten. Derartige Investitionen betreffen beispielsweise die Ausgestaltung der Betriebsstätte mit Maschinen und Werkzeugen, ferner die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und von Betriebsfahrzeugen sowie bauliche Maßnahmen wie Neu- und Umbauten von Geschäften, Werkstätten, Garagen für Betriebsfahrzeuge etc.

2. FörderungswerberIn:

Förderbar sind Kleinbetriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Sitz in der Stadtgemeinde Salzburg, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind und die max. 20 ArbeitnehmerInnen ohne Lehrlinge (umgerechnet auf Jahresvollzeit-Äquivalent) beschäftigen.

3. Art und Ausmaß der Förderung:

Nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel werden von der Stadtgemeinde Salzburg bis zu 100 % des Förderungswertes des Landes in Form eines Direktzuschusses nach Vorlage der Förderungszusicherung des Landes ausbezahlt.

4. Auszahlung der Förderung:

Über den vom Amt der Salzburger Landesregierung bereits geprüften und begutachteten Förderungsantrag des jeweiligen Betriebes entscheidet der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg bzw. der/die RessortführerIn. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst, wenn der/die FörderungswerberIn die Bestätigung der Auszahlung der Förderung aus dem Wachstumsprogramm für Kleinbetriebe vorlegt.

5. Ausschluss von der Förderung:

1. Die Finanzierung von Investitionen, die vor Einreichung des Förderungsansuchens beim Amt der Salzburger Landesregierung zur Durchführung gelangt sind.
2. Die Finanzierung von Investitionen, die innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit (Betriebsneugründung) durchgeführt wurden. Ausnahmen: Die Erweiterung des Berechtigungsumfanges oder die kontinuierliche Fortführung einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit am Standort aufgrund einer neuen Gewerbeberechtigung.
3. Ankauf bzw. Ablöse von Geschäftseinrichtungen sowie die Anschaffung bzw. Finanzierung gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Instandhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen jedweder Art.
4. Investitionen, die stadtpolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen, wie z.B. Spielsalons, Videotheken, Sexshops sowie der Handel und Verleih von Spielautomaten einschließlich der sogenannten „Umfeldinvestitionen“.
5. Laufende Aufwendungen ohne Investitionscharakter (keine Betriebsmittelförderung).
6. Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten.
7. Die Finanzierung von periodisch wiederkehrenden Reparaturen an Maschinen, Geräten, Einrichtungen sowie an Baulichkeiten.

6. Förderung von Kraftfahrzeugen:

Die Förderbemessungsgrundlage beträgt bei Fahrzeugförderungen max. 20.000,- Euro. Die Förderung kann nur einmal im Zeitraum von 5 Jahren und nur jenen Förderungswerbern und Förderungswerberinnen gewährt werden, die einer der nachstehenden gewerblichen Berufsgruppen angehören:

- Lebensmittel-Einzelhandel, damit gemeint sind Nahversorgungsbetriebe mit einem vollständigen Lebensmittelsortiment (gemäß Lebensmittel-Nahversorgungsaktion des Landes);
- Konzessioniertes Güterbeförderungsgewerbe und Autobusunternehmen;
- MarktfahrerIn und Marktgewerbe.

Kraftfahrzeuge können nur dann gefördert werden, wenn dem/der FörderungswerberIn im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Vorsteuerabzug zusteht.

7. Rückzahlung der Förderung durch den/die FörderungsempfängerIn:

Es gelten die Bedingungen des „Wachstumsprogramms für Kleinbetriebe“ des Landes Salzburg. Sofern seitens des Landes die Rückzahlung der Fördermittel verlangt wird, ist auch der Zuschuss der Stadt zurückzuzahlen, wenn:

- der geförderte Investitionskredit oder der Zuschuss der Stadtgemeinde Salzburg für einen anderen als in der Förderungszusage bezeichneten Zweck verwendet wurde;
- der/die FörderungsempfängerIn über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat;
- der/die FörderungsempfängerIn die gewerbliche Tätigkeit während der Förderungslaufzeit dauernd einstellt (z.B. durch Zurücklegung oder Entzug der Gewerbeberechtigung); in diesem Fall hat der/die FörderungswerberIn den aliquoten Anteil entsprechend dem Zinssenszuschussplan zu refundieren;
- über das Vermögen des Förderungsempfänger bzw. der Förderempfängerin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Die Rückzahlung der Förderung entfällt, wenn der Betrieb durch eine/n andere/n Gewerbeberechtigte/n fortgeführt wird und diese/r die geförderten Investitionsgüter und den geförderten Investitionskredit übernimmt (Förderungsübertragung).

8. Verpflichtungserklärung und Datenschutz:

Der/die FörderungswerberIn hat eine Erklärung zu unterfertigen, der zu Folge jederzeitige Einsicht in die Gebarungunterlagen gewährt wird, ein entsprechender Verwendungsnachweis rechtzeitig vorgelegt wird, sowie die erhaltenen Fördermittel unverzüglich zurückerstattet werden, falls diese zweckwidrig verwendet wurden oder die geförderte Tätigkeit bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wurde.

Der/die FörderungswerberIn erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, einverstanden, dass der Name und die Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht der Stadtgemeinde Salzburg veröffentlicht werden. Außerdem können diese Daten den auf Bundes- oder Landesebene eingerichteten Dienststellen für Förderungscoordination mitgeteilt werden. Ferner ermächtigt der/die FörderungswerberIn die Stadtgemeinde Salzburg:

- die zur Bearbeitung und Entscheidung erforderlichen Informationen zu ermitteln,

- diese mit Hilfe von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten und
- den zuständigen gemeinderätlichen Organen in personenbezogener Form weiterzugeben;
- in den Förderungsakt beim Amt der Salzburger Landesregierung uneingeschränkt Einsicht zu nehmen. Dabei sind die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Die bereits ausbezahlten Förderungen sind zurückzuzahlen, wenn der/die FörderungsempfängerIn diese ausdrückliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz widerruft.

9. „De minimis“-Bestimmung

Diese Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L379/5 vom 28.12.2006). Im Rahmen des EU-Beihilfenrechts dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als € 200.000,- (bei Unternehmen des Straßentransportsektors max. € 100.000,-) innerhalb von 3 Steuerjahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem einzelnen Unternehmen.

10. Wirksamkeit:

Diese Richtlinien haben ihre Gültigkeit nur in Verbindung mit den Richtlinien des „Wachstumsprogramms für Kleinbetriebe“ des Amtes der Salzburger Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell
Tel. 0662/8072– 3401

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Das Bürgerservice ist zentrale Anlaufstelle und Informationsdrehscheibe der Stadtgemeinde Salzburg. Es bietet Information und Beratung über sämtliche Angelegenheiten, die die Stadtverwaltung betreffen.

Anfragen und Anliegen werden so rasch wie möglich direkt vom BürgerService beantwortet oder an die zuständigen Ämter und Abteilungen zur Bearbeitung weitergeleitet.

Schloss Mirabell

Mo bis Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Tel. 8072-2000

buergerservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/64238/2016/003

Salzburg, 21. Februar 2017

Betrifft:

Beschlüsse im Internet (Transparenzpaket)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 1.2.2017 aufgrund des Salzburger Stadtrechts 1966 beschlossen:

„Beschluss des Gemeinderates über die Veröffentlichung von Angelegenheiten von Kollegialorganen im Internet (Transparenzbeschluss)

Anwendungsbereich und Durchführung

§ 1

(1) Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung im eigenen Wirkungsbereich und der Privatwirtschaftsverwaltung, die in Kollegialorganen der Stadt Salzburg in öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gemäß § 18 Abs 2 StR 1966 im Internet unter der Homepage der Stadt bereitzuhalten (zu veröffentlichen), sofern keine Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

(2) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist, sind die zu veröffentlichenden Angelegenheiten im Veröffentlichungsschema (Anlagen) abschließend festgestellt.

(3) Das Veröffentlichungsschema enthält die Angelegenheit, die Art der Veröffentlichung (Feld, Anonymisierung, Amtsbericht) und die Begründung bzw Rechtsgrundlage für die Befugnis zur Behandlung in öffentlicher Sitzung und Veröffentlichung im Internet.

Begriffsbestimmungen

§ 2

1. Geheimhaltungsgründe: Solche Gründe sind insbesondere Datenschutz, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige berücksichtigungswürdige Gründe.
2. Feld: das Feld besteht, sofern im Veröffentlichungsschema nichts anderes bestimmt ist, immer aus den zu veröffentlichenden Elementen Betreff, Amtsvorschlag und Beschluss. Abhängig von den Geheimhaltungsgründen sind die Inhalte der zu veröffentlichenden Elementen anonymisiert einzupflegen (Anonymisierung).
3. Betreff: Kurzbeschreibung der zu behandelnden Angelegenheit.
4. Amtsvorschlag: Amtsvorschlag des Amtsberichtes.
5. Beschluss: erfolgter Beschlusswortlaut des Kollegialorgans.
6. Anonymisierung: das Entfernen aller Personenbezüge aus den Daten, sodass die Identität der Person nicht mehr bestimmbar ist.
7. Amtsbericht: Vorlagebericht im Sinne von § 13 MGO. Soweit im Veröffentlichungsschema nichts anderes bestimmt ist ohne Beifügung von Beilagen.

Ausnahmen

§ 3

- (1) Ist für die Veröffentlichung der Feldelemente die Anonymisierung oder für den Amtsbericht die Nichtveröffentlichung vorgesehen, kann davon abgesehen werden, wenn im Einzelfall keine Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- (2) Aus Geheimhaltungsgründen kann in begründeten Fällen von einer Behandlung in öffentlicher Sitzung oder Veröffentlichung abgesehen werden.

Schlussbestimmungen

§ 4

Dieser Beschluss tritt inklusive seiner Anlagen am 1.5.2017 in Kraft und ist jedenfalls in Bezug auf die Veröffentlichung derjenigen Angelegenheiten anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 in den Kollegialorganen der Stadt Salzburg behandelt werden.

Anlagen:

Anlage 1: MA 01 - Allgemeine und Bezirksverwaltung**Veröffentlichung von Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung von Kollegialorganen behandelt werden**

Angelegenheit/Verfahren	Art der Veröffentlichung			Begründung
	Feld	Anonymisierung	Amtsbericht	
Subventionen Tierschutzverein, Zivilschutzverband	ja	nein	Nein	<p>1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG Überwiegendes berechtigtes Interesse der Stadtgemeinde (§ 8 Abs 1 Z 4), da das Interesse der Öffentlichkeit an Information (Transparenz, Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel) das Interesse des Einzelnen überwiegt.</p> <p>2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966 und Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG. Der Amtsbericht kann nicht veröffentlicht werden, da eine Zustimmung datenschutzrechtlich erfordert, dass dem Betroffenen gegenüber die Datenarten und der Verarbeitungszweck exakt abgrenzbar sind. Ein Amtsbericht umfasst aber so viele unvorhersehbare Inhalte (zB die Beurteilung der Förderungswürdigkeit im Einzelfall), dass eine umfassende Zustimmung im Vorhinein tatsächlich nicht möglich ist.</p>
Amtsberichte, Verordnungen z.B. Stilles Betteln, Marktordnung	ja	nein	Ja (und integrale Beilagen)	<p>1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Verordnungen sind generell abstrakte Normen, die sich an einen nach Gattungsmerkmalen bestimmten Personenkreis richten. Von daher scheidet jede personenbezogene „Individualität“ schon von Begriffs wegen aus. Auf die zugehörigen Amtsberichte und integrale Beilagen gilt daher das zuvor Gesagte, da sie auch nicht auf die „Individualität“ abstellen.</p> <p>2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966</p>

Anlage 2: MA 02 - Kultur, Bildung und Wissen**Veröffentlichung von Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung von Kollegialorganen behandelt werden**

Angelegenheit/Verfahren	Art der Veröffentlichung			Begründung
	Feld	Anonymisierung	Amtsbericht	
Subventionen	ja	nein	Nein	<p>1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG Überwiegendes berechtigtes Interesse der Stadtgemeinde (§ 8 Abs 1 Z 4), da das Interesse der Öffentlichkeit an Information (Transparenz, Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel) das Interesse des Einzelnen überwiegt.</p> <p>2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966 und Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG. Der Amtsbericht kann nicht veröffentlicht werden, da eine Zustimmung datenschutzrechtlich erfordert, dass dem Betroffenen gegenüber die Datenarten und der Verarbeitungszweck exakt abgrenzbar sind. Ein Amtsbericht umfasst aber so viele unvorhersehbare Inhalte (zB die Beurteilung der Förderungswürdigkeit im Einzelfall), dass eine umfassende Zustimmung im Vorhinein tatsächlich nicht möglich ist.</p>

Anlage 3: MA 03 - Soziales**Veröffentlichung von Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung von Kollegialorganen behandelt werden**

Angelegenheit/Verfahren	Art der Veröffentlichung			Begründung
	Feld	Anonymisierung	Amtsbericht	
Subventionen	ja	nein	Nein	<p>1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSGVO Überwiegendes berechtigtes Interesse der Stadtgemeinde (§ 8 Abs 1 Z 4), da das Interesse der Öffentlichkeit an Information (Transparenz, Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel) das Interesse des Einzelnen überwiegt.</p> <p>2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966 und Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSGVO. Der Amtsbericht kann nicht veröffentlicht werden, da eine Zustimmung datenschutzrechtlich erfordert, dass dem Betroffenen gegenüber die Datenarten und der Verarbeitungszweck exakt abgrenzbar sind. Ein Amtsbericht umfasst aber so viele unvorhersehbare Inhalte (zB die Beurteilung der Förderungswürdigkeit im Einzelfall), dass eine umfassende Zustimmung im Vorhinein tatsächlich nicht möglich ist.</p>

Anlage 4: MA 04 - Finanzen**Veröffentlichung von Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung von Kollegialorganen behandelt werden**

Angelegenheit/Verfahren	Art der Veröffentlichung			Begründung
	Feld	Anonymisierung	Amtsbericht	
Subventionen	ja	nein	Ja	<p>1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Die hier genannten Subventionsangelegenheiten beruhen auf den Subventionsverfahren der jeweiligen Abteilungen und werden von der MA 4 nur zusammengefasst. Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSGVO Überwiegendes berechtigtes Interesse der Stadtgemeinde (§ 8 Abs 1 Z 4), da das Interesse der Öffentlichkeit an Information (Transparenz, Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel) das Interesse des Einzelnen überwiegt.</p> <p>2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966 und Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSGVO Selbstverpflichtung der Stadt Salzburg mit DAO F1/2014 aufgrund des Rechnungshofberichtes 2007/6</p>
Budget und mittelfristige Finanzplanung	ja	nein	Ja	<p>Behandlung in öffentlicher Sitzung und Veröffentlichung im Internet gemäß § 18 Abs 2 StR 1966</p> <p>Aufgrund §§ 65-68 Stadtrecht, §§ 1-9 VRV, Österreichischer Stabilitätspakt 2012</p>
Darlehen und Drittzuschüsse	ja	nein	Ja	<p>Behandlung in öffentlicher Sitzung und Veröffentlichung im Internet gemäß § 18 Abs 2 StR 1966</p> <p>Aufgrund § 9 (2) Z 4 bzw. § 17 (2) Z 4 VRV besteht die Verpflichtung zur Darlegung umfassender Schuldenstands-/dienstinformationen im Zuge des Voranschlags/Rechnungsabschlusses</p>
Rechnungsabschluss	ja	nein	Ja	<p>Behandlung in öffentlicher Sitzung und Veröffentlichung im Internet gemäß § 18 Abs 2 StR 1966</p> <p>Aufgrund §§ 10-17 VRV und §§ 69 Stadtrecht</p>

Kanalgebühren Kanalbenützungsgebührenordnung, Benützungsgebührengesetz	ja	nein	Ja	1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Verordnungen sind generell abstrakte Normen, die sich an einen nach Gattungsmerkmalen bestimmten Personenkreis richten. Von daher scheidet jede personenbezogene „Individualität“ schon von Begriffs wegen aus. Auf die zugehörigen Amtsberichte und integrale Beilagen gilt daher das zuvor Gesagte, da sie auch nicht auf die „Individualität“ abstellen. 2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966
Gebühren- und Abgabenverordnungen lt. FAG	ja	nein	Ja	Behandlung in öffentlicher Sitzung und Veröffentlichung im Internet gemäß § 18 Abs 2 StR 1966 Abgabengesetze des Landes § 14, freies Beschlussrecht nach § 15 FAG; im AB ist auf § 48a BAO- Geheimhaltungsverpflichtung und schutzwürdige Interessen Bedacht zu nehmen

Anlage 5: MA 05 - Raumplanung und Baubehörde**Veröffentlichung von Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung von Kollegialorganen behandelt werden**

Angelegenheit/Verfahren	Art der Veröffentlichung			Begründung
	Feld	Anonymisierung	Amtsbericht	
Einzelbewilligungsverfahren gemäß § 46 ROG 2009	ja + Plan	ja	nein, sofern personen-bezogene oder der Geheimhaltung unterliegende Daten enthalten sind	1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 können die Wirkungen des Flächenwidmungsplans auf Ansuchen für ein genau zu bezeichnendes Vorhaben durch Bescheid der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden (Einzelbewilligung). Nach § 73 Abs. 1 ROG 2009 ist das Ansuchen vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen. Innerhalb dieser Frist können von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden. Vor Beschlussfassung sind die Anrainer zu hören. Der Flächenwidmungsplan unterliegt der öffentlichen Einsicht. Durch eine bescheidmäßige Einzelbewilligung wird die Wirkung des Flächenwidmungsplans ausgeschlossen, sodass im Sinne des Erk VwGH 12.3.2010, 2008/17/0136, ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit für diese Verfahren besteht. Es liegt daher im überwiegenden berechtigten Interesse der Stadt (§ 8 Abs 1 Z 4), wenn eine Behandlung in öffentlicher Sitzung stattfindet, da Ausnahmen von der Verordnung von der Öffentlichkeit wahrnehmbare Ereignisse sind und nur mit der öffentlichen Behandlung auch gewährleistet ist, dass die korrekte Aufgabenwahrnehmung bei der Durchbrechung der Verordnung durch eine Einzelausnahme dargetan werden kann. 2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966 und überwiegendes berechtigtes Informationsinteresse, wobei als gelinderes Mittel die Feldinhalte ohne Personenbezug veröffentlicht werden. , Keine Veröffentlichung des Amtsberichts, da dieser personenbezogene Daten von Beteiligten enthält (was auch bisher bereits in der Diskussion in der öffentlichen Sitzung zu beachten war)

<p>Feststellungsverfahren gemäß § 59 Abs. 2 ROG 2009 (wirtschaftliche Vertretbarkeit der Instandhaltung)</p>	<p>ja +Plan</p>	<p>ja</p>	<p>nein, sofern personen-bezogene oder der Geheimhaltung unterliegende Daten enthalten sind</p>	<p>1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Gemäß § 59 Abs. 2 ROG 2009 hat die Gemeindevertretung nach Einbringung eines Ansuchens um Abbruchbewilligung für Bauten, für die ein Erhaltungsgebot gemäß Abs. 1 leg. cit. gilt, festzustellen, ob deren Instandhaltung allgemein wirtschaftlich vertretbar erscheint oder ob ein Grund für einen Abbruch solcher Bauten aus Gründen der Einsturzgefahr oder dann, wenn die Behebung der Bauauffälligkeit technisch unmöglich ist, vorliegt. Erhaltungsgebote werden für charakteristische Bauten (§ 53 Abs. 2 Z. 9 ROG 2009) in Bebauungsplänen festgelegt. Bebauungspläne unterliegen der öffentlichen Einsicht. Durch eine bescheidmäßige Feststellung nach § 59 Abs. 2 ROG 2009 und die nachfolgende Abbruchbewilligung wird das festgelegte Erhaltungsgebot durchbrochen, sodass im Sinne des Erk VwGH 12.3.2010, 2008/17/0136, ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit für diese Verfahren besteht. Es liegt daher im überwiegenden berechtigten Interesse der Stadt (§ 8 Abs 1 Z 4), wenn eine Behandlung in öffentlicher Sitzung stattfindet, da Ausnahmen von der Verordnung von der Öffentlichkeit wahrnehmbare Ereignisse sind und nur mit der öffentlichen Behandlung auch gewährleistet ist, dass die korrekte Aufgabenwahrnehmung bei der Durchbrechung der Verordnung durch eine Einzelausnahme dargetan werden kann.</p> <p>2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966 und überwiegendes berechtigtes Informationsinteresse, wobei als gelinderes Mittel die Feldinhalte ohne Personenbezug veröffentlicht werden. Keine Veröffentlichung des Amtsberichts, da dieser personenbezogene Daten von einwendungserhebenden Personen enthält (was auch bisher bereits in der Diskussion in der öffentlichen Sitzung zu beachten war)</p>
<p>Verfahren betreffend Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen (§§ 50 ff ROG 2009)</p>	<p>ja + Plan</p>	<p>ja</p>	<p>nein, sofern personen-bezogene oder der Geheimhaltung unterliegende Daten enthalten sind</p>	<p>1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Verordnungen sind generell abstrakte Normen, die sich an einen nach Gattungsmerkmalen bestimmten Personenkreis richten. Von daher scheidet jede personenbezogene „Individualität“ schon von Begriffs wegen aus. Auf die zugehörigen Amtsberichte und integrale Beilagen gilt daher das zuvor Gesagte, da sie auch nicht auf die „Individualität“ abstellen. Bebauungspläne unterliegen zudem der öffentlichen Einsicht, sodass im Sinne des Erk VwGH 12.3.2010, 2008/17/0136, ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit für diese Verfahren besteht. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ergibt, dass die Veröffentlichung legitim, geeignet und erforderlich ist.</p> <p>2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966 bzw Kundmachung im Amtsblatt, wobei als gelinderes Mittel die Feldinhalte ohne Personenbezug veröffentlicht werden. Keine Veröffentlichung des Amtsberichts, da dieser personenbezogene Daten von einwendungserhebenden Personen enthält (was auch bisher bereits in der Diskussion in der öffentlichen Sitzung zu beachten war)</p>

Verfahren betreffend Neuaufstellung oder Änderung des Flächenwidmungsplans (§§ 67 ff ROG 2009)	ja + Plan	ja	nein, sofern personen-bezogene oder der Geheimhaltung unterliegende Daten enthalten sind	<p>1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Verordnungen sind generell abstrakte Normen, die sich an einen nach Gattungsmerkmalen bestimmten Personenkreis richten. Von daher scheidet jede personenbezogene „Individualität“ schon von Begriffs wegen aus. Auf die zugehörigen Amtsberichte und integrale Beilagen gilt daher das zuvor Gesagte, da sie auch nicht auf die „Individualität“ abstellen.</p> <p>Flächenwidmungspläne unterliegen zudem der öffentlichen Einsicht, sodass im Sinne des Erk VwGH 12.3.2010, 2008/17/0136, ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit für diese Verfahren besteht. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ergibt, dass die Veröffentlichung legitim, geeignet und erforderlich ist.</p> <p>2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966, wobei als gelinderes Mittel die Feldinhalte ohne Personenbezug veröffentlicht werden. Keine Veröffentlichung des Amtsberichts, da dieser personenbezogene Daten von einwendungserhebenden Personen enthält (was auch bisher bereits in der Diskussion in der öffentlichen Sitzung zu beachten war)</p>
<p>Verfahren betreffend Verordnungserlassung im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde nach § 94d StVO1960 bezüglich</p> <p>a) Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25 StVO),</p> <p>b) Verordnungen nach § 43 Abs 2a StVO („Bewohnerzonen“),</p> <p>c) Bestimmung von Fußgängerzonen (§ 76a StVO),</p> <p>d) Bestimmung von Wohnstraßen (§ 76b StVO) und</p> <p>e) Festlegung einer geringeren Höchstgeschwindigkeit für das Ortsgebiet (§ 20 Abs 2a StVO)</p>	ja	nein	ja	<p>1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Die angeführten straßenpolizeilichen Verordnungen sind generelle Normen, generell abstrakte Normen, die sich an einen nach Gattungsmerkmalen bestimmten Personenkreis richten und für die ein Interesse der breiteren Öffentlichkeit besteht. Datenschutzrechtlich relevante personenbezogene Daten spielen in diesen Verfahren keine Rolle.</p> <p>2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966. Keine Veröffentlichung des Amtsberichts, da dieser personenbezogene Daten von einwendungserhebenden Personen enthält (was auch bisher bereits in der Diskussion in der öffentlichen Sitzung zu beachten war)</p>
Verfahren über Ansuchen gemäß § 10 Abs 2 Ortsbildschutzgesetz 1999 (Einzelgenehmigungen für Antennentragmastenanlagen)	ja	nein	nein, sofern personen-bezogene oder der Geheimhaltung unterliegende Daten enthalten sind	<p>1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Gemäß § 10 Abs 1 OSchG ist für frei stehende Antennentragmastenanlagen unter bestimmten Voraussetzungen eine Einzelbewilligung erforderlich. Gemäß Abs 2 leg cit ist vor der Entscheidung über die Erteilung der Bewilligung das Ansuchen vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen. In dieser Frist kann sich jede in der Umgebung wohnhafte Person zum Vorhaben schriftlich äußern. Diese Äußerungen sind in die Beratungen über die Entscheidung einzubeziehen. Es besteht somit eine gesetzliche Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit bezüglich dieser Verfahren.</p> <p>2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966 iVm der gesetzlichen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit. Keine Veröffentlichung des Amtsberichts, da dieser personenbezogene Daten von einwendungserhebenden Personen enthält (was auch bisher bereits in der Diskussion in der öffentlichen Sitzung zu beachten war)</p>

Anlage 6: MA 06 - Bauwesen

Veröffentlichung von Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung von Kollegialorganen behandelt werden

Angelegenheit/Verfahren	Art der Veröffentlichung			Begründung
	Feld	Anonymisierung	Amtsbericht	
Anliegerleistungsgesetz	ja	nein	ja	Veröffentlichungen erfolgen aufgrund und im Ausmaß des ALG (Bekanntgabe im Amtsblatt)
Auftragsvergaben, Vergabeverfahren	ja	nein	nein	Veröffentlichungen erfolgen aufgrund und im Ausmaß des BVergG (Bekanntmachung vergebener Auftrag nur im Oberschwellenbereich vorgesehen)
Straßenpreisverordnung	ja	nein	ja	1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: § 16 BGG Verordnungen sind generell abstrakte Normen, die sich an einen nach Gattungsmerkmalen bestimmten Personenkreis richten. Von daher scheidet jede personenbezogene „Individualität“ schon von Begriffis wegen aus. Auf die zugehörigen Amtsberichte und integrale Beilagen gilt daher das zuvor Gesagte, da sie auch nicht auf die „Individualität“ abstellen. 2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966 und § 16 BGG

Anlage 7: MA 07 - Betriebe

Veröffentlichung von Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung von Kollegialorganen behandelt werden

Angelegenheit/Verfahren	Art der Veröffentlichung			Begründung
	Feld	Anonymisierung	Amtsbericht	
Abfuhrordnung, Gebührenamtsberichte (von MA 4 vorgelegt)	ja	nein	ja	1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Diese Angelegenheit beinhaltet keine personenbezogenen oder sonstige einer Geheimhaltungspflicht unterworfenen Daten. 2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966
Amtsberichte als Gaisbergbeauftragter	ja	nein	ja	1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Diese Angelegenheit beinhaltet keine personenbezogenen oder sonstige einer Geheimhaltungspflicht unterworfenen Daten. 2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966
Amtsberichte über Gebühren, allenfalls über Betrieb und Unterhalt von Sportanlagen	ja	nein	ja	1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Diese Angelegenheit beinhaltet keine personenbezogenen oder sonstige einer Geheimhaltungspflicht unterworfenen Daten. 2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966

Gebührenamtsberichte (Friedhöfe)	ja	nein	ja	1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Diese Angelegenheit beinhaltet keine personenbezogenen oder sonstige einer Geheimhaltungspflicht unterworfenen Daten. 2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966
Anlage von Spielplätzen udgl	ja	nein	ja	1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Diese Angelegenheit beinhaltet keine personenbezogenen oder sonstige einer Geheimhaltungspflicht unterworfenen Daten. 2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966
Amtsberichte Pachtverträge (Mobilfunk)	ja	nein	ja	1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG Überwiegendes berechtigtes Interesse der Stadtgemeinde (§ 8 Abs 1 Z 4), da das Interesse der Öffentlichkeit an Information (Transparenz, Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel) das Interesse des Einzelnen überwiegt. 2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966 und Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG
Hellbrunn: Gebühren-Amtsberichte (Eintritte)	ja	nein	ja	1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Diese Angelegenheit beinhaltet keine personenbezogenen oder sonstige einer Geheimhaltungspflicht unterworfenen Daten. 2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966
Friedhöfe: Amtsberichte bezüglich Friedhofsordnung	ja	nein	ja	1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Diese Angelegenheit beinhaltet keine personenbezogenen oder sonstige einer Geheimhaltungspflicht unterworfenen Daten. 2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966
Hellbrunn: Amtsberichte bezüglich Verpachtungen (Gastronomie)	ja	nein	ja	1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Diese Angelegenheit beinhaltet keine personenbezogenen oder sonstige einer Geheimhaltungspflicht unterworfenen Daten. 2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966

Anlage 8: MD04 - Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke
Veröffentlichung von Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung von Kollegialorganen behandelt werden

Angelegenheit/Verfahren	Art der Veröffentlichung			Begründung
	Feld	Anonymisierung	Amtsbericht	
Subventionen	ja	nein	nein	<p>1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG Überwiegendes berechtigtes Interesse der Stadtgemeinde (§ 8 Abs 1 Z 4), da das Interesse der Öffentlichkeit an Information (Transparenz, Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel) das Interesse des Einzelnen überwiegt.</p> <p>2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966 und Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG. Der Amtsbericht kann nicht veröffentlicht werden, da eine Zustimmung datenschutzrechtlich erfordert, dass dem Betroffenen gegenüber die Datenarten und der Verarbeitungszweck exakt abgrenzbar sind. Ein Amtsbericht umfasst aber so viele unvorhersehbare Inhalte (zB die Beurteilung der Förderungswürdigkeit im Einzelfall), dass eine umfassende Zustimmung im Vorhinein tatsächlich nicht möglich ist.</p>
Bestellung von Aufsichtsräten, Beiräten und Geschäftsführern	ja	nein	nein	<p>1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Überwiegendes berechtigtes Interesse der Stadtgemeinde (§ 8 Abs 1 Z 4), da das Interesse der Öffentlichkeit an Information über die Einflussnahme in Unternehmen (Stärkung der Angemessenheit der Entscheidungen), an denen die Stadt beteiligt ist, das Interesse des Vertreters der Stadtgemeinde im Unternehmen an Anonymität überwiegt.</p> <p>2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966</p>
SIG-Amtsbericht	ja	nein	ja	<p>1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Überwiegendes berechtigtes Interesse der Stadtgemeinde (§ 8 Abs 1 Z 4), da das Interesse der Öffentlichkeit an Information (Transparenz über die Geschäftsführung eines Stadtunternehmens) das Interesse des Einzelnen an Geheimhaltung seiner Person überwiegt.</p> <p>2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966 und wie Punkt 1.</p>

Grundstücks- und Leibrentenverträge	ja	nein	ja	<p>1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG Überwiegendes berechtigtes Interesse der Stadtgemeinde (§ 8 Abs 1 Z 4), da das Interesse der Öffentlichkeit an Information (Transparenz, Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel) das Interesse des Einzelnen überwiegt.</p> <p>2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966 und Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG</p>
Gastgärtenverträge	ja	nein	ja	<p>1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG Überwiegendes berechtigtes Interesse der Stadtgemeinde (§ 8 Abs 1 Z 4), da das Interesse der Öffentlichkeit an Information (Transparenz, Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel) das Interesse des Einzelnen überwiegt.</p> <p>2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966 und Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG</p>
Entsendungsamtsbericht	ja	nein	ja	<p>1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Überwiegendes berechtigtes Interesse der Stadtgemeinde (§ 8 Abs 1 Z 4), da das Interesse der Öffentlichkeit an Information (Transparenz über die Bestellung von Personen, die für die Stadt in Unternehmen tätig werden) das Interesse des Einzelnen an Geheimhaltung seiner Person überwiegt.</p> <p>2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966 und wie Punkt 1.</p>
Veranstaltungen	ja	nein	nein	<p>1. Behandlung in öffentlicher Sitzung: Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG Überwiegendes berechtigtes Interesse der Stadtgemeinde (§ 8 Abs 1 Z 4), da das Interesse der Öffentlichkeit an Information (Transparenz, Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel) das Interesse des Einzelnen überwiegt.</p> <p>2. Veröffentlichung im Internet: § 18 Abs 2 StR 1966 und Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSG</p>

Anlage 9: KA - Kontrollamt

Veröffentlichung von Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung von Kollegialorganen behandelt werden

Angelegenheit/Verfahren	Art der Veröffentlichung			Begründung
	Feld	Anonymisierung	Amtsbericht	
Kontrollamtsberichte (Prüfberichte)	ja, aber nur Betreff: Amtsvorschlag:	nein	nein	<p>Dem Kontrollamt obliegt nach § 52 Salzburger Stadtrecht die Prüfung der Gebarung der Stadt, der Beteiligungen der Stadt an Unternehmen, der geförderten Einrichtungen (sofern diese zustimmen), der Fraktionsgelder und Spenden an die Fraktionen, sowie die Bericht-erstattung an die jeweiligen politischen Organe. Diesen politischen Organen hat das Kon-trollamt alle Daten zur Verfügung zu stellen, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erforderlich sind.</p> <p>Die Veröffentlichung des Betreffes eines Prüfberichtes und des Amtsvorschlages erscheint meist unproblematisch, weil dieser in der Regel weder personenbezogene Daten noch Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält.</p> <p>Da Prüfberichte die Materie aus unterschiedlichsten Blickwinkeln durchdringen und sich damit unterschiedlichste datenschutzrechtliche Fallkonstellationen ergeben können, ist keine generelle Verfahrensweise möglich. Die Entscheidung, ob der Bericht in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden soll und ob bzw wie veröffentlicht werden soll, obliegt daher den jeweiligen politischen Organen, das ist in der Regel der Kontroll-ausschuss oder der Gemeinderat (§ 12 und § 14 Abs 2 bzw. § 35 Abs. 6 StR 1966).</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfberichte und Gutachten dem Datenschutz, der Amtsverschwiegenheit oder sonstigem Geheimnisschutz (Betriebs- und Geschäftsgeheim-nisse, Treu und Glauben usw) unterliegen können.</p> <p>Der Kontrollausschuss ist daher bei der Entscheidung für eine öffentliche Behand-lung/Veröffentlichung dafür verantwortlich, dass solche Geheimnisse nicht verletzt wer-den.</p> <p>Der Kontrollausschuss muss daher bei der Behandlung von Berichten und Gutachten da-rauf achten, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht verletzt werden. Gleiches gilt gem. § 35 Abs. 6 GGO auch bei der Veröffentlichung von Berichten.</p> <p>Über die Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen und des Beschlusses entscheidet so-mit das jeweilige gemeinderätliche Organ, das ist in der Regel der Kontrollausschuss oder der Gemeinderat.</p> <p>Bei Subventionen aufgrund der Subventionsrichtlinien 2016 stimmt der Förderungsfest-stellung zu, dass seine bekanntgegebenen Daten von den Stadtorganen in öffentlicher Sit-zung behandelt werden dürfen.</p>

Der Bürgermeister:
Dr. Heinz Schaden

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg